

STATUTEN

des

Vereines „KLAGENFURTER TURN- UND SPORTUNION“

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 8. 10.2024.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Klagenfurter Turn- und Sportunion“, Verein für Leibesübungen, kurz „Sportunion Klagenfurt“ („**SU-KLAGENFURT**“) genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Er gehört dem Landesverband Kärnten der SPORTUNION Österreich an.
- (4) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2: Zweck

- (1) Er bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung und geistiger Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.
- (2) Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Sektionen und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von Sport- und Bewegungseinheiten aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern;
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
 - e) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien und Medienprodukten;

- f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
- g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von, sowie Beteiligung an, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren,
- h) die Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder, der dazugehörigen Zweigvereine und Sektionen, die Unterstützung und Ermöglichung eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten
- i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
- j) Betrieb einer Sportplatzkantine
- k) Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder
- l) die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
- m) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- n) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

(3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Wettkampfgebühren, Lizenzeinnahmen;
- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art;
- e) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- f) Einnahmen aus dem Betrieb einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- g) Einnahmen aus dem Verkauf von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Vereinsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten
- h) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten;
- i) Sponsor- und Werbeeinnahmen;
- j) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen
- k) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
- l) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung
- m) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
Ein allfälliger Gewinn aus der Beteiligung an der „Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und Betriebs- GmbH“ ist, entsprechend dem jeweils

jährlich festgestellten Jahresabschluss der „Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und Betriebs- GmbH“, nach Abzug sämtlicher Steuern entsprechend §13 Abs. 2 lit f aufzuteilen.

- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- l) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen,

zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

- r) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die dem Verein beigetreten sind, den in den einzelnen Sektionen vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.
- (5) Unterstützende Mitglieder sind alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer der SU Klagenfurt" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die schriftlich zu stellende Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft der unter § 4 (3) genannten Personen beginnt nach Vorschlag der zuständigen Sektion mit der Annahme der ordnungsgemäßen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand. Die Annahme ist gegeben, wenn nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes binnen einer Woche nach erfolgter Übermittlung der Beitrittserklärung per email Einwendungen erhoben werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann - ausgenommen bei allfällig bestehender Befristung (dann ist diese beachtlich) - nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monate vorher schriftlich (via eingeschriebenem Brief, und/oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
Sollte in den einzelnen Sektionen aufgrund der für die einzelnen Sektionen maßgeblichen Bestimmungen der Fachverbände frühere Abmeldungen vom Verein erforderlich sein, um eine wirksame Abmeldung zu ermöglichen, ist auch abweichend von der obigen Bestimmung eine frühere Abmeldung möglich. Dies befreit jedoch nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Der Vereinsvorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre, seine Mitglieder, Sponsoren oder Mitarbeiter in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder durch seine Mitglieder mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- (5) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied eine auf ihn ausgestellte Mitgliedskarte dem Verein zurückzugeben und ist Ihnen das allenfalls eingeräumte Recht ein Logo der SU – Klagenfurt zu verwenden zu entziehen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesem unterstützte Aktivitäten, gegen Entrichtung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages der einzelnen Sektionen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den volljährigen, ordentlichen Mitgliedern zu. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Generalversammlung (einfache Mehrheit) eine volljährige Person in den Vorstand gewählt werden, welche noch nicht Mitglied ist. Diesfalls wird diese Person mit der Annahme der Wahl Mitglied nach § 4 (3) dieses Statutes.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Gesamtvereines kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (8) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie seine unterstützenden Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, für Mitwirkung bei Vereins- Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegen stehen.
- (9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur

pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (10) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder/Teilnahme/Ergebnisverwaltung bzw zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist. Wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine oder seines Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.

- (11) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.
- (12) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene

Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen und gelten ab dann, den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

- (13) Einladungen zur Generalversammlung haben jedoch per Post, E-Mail oder Telefax zu erfolgen.
- (14) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien.
- (15) Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 4 gleichen Teilbeträgen (vierteljährlich) gestatten.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge obliegt dem Vorstand nach Vorschlag der einzelnen Sektionen. Der Vorschlag gilt als genehmigt, wenn nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes binnen einer Woche nach erfolgter Übermittlung des Vorschlages für eine allfällige Beitrittsgebühr bzw. des Mitgliedsbeitrages per email Einwendungen erhoben werden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte zumindest alle 2 Jahre stattfinden.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) An der Generalversammlung sind jedoch nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 7 (2) stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied jeweils nur für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied eine Vollmacht haben kann. Die Bevollmächtigung hat Name, Tel.Nr., E-Mail-Adresse und eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten zu enthalten.
- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe des § 7 (2) zu. Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Dieses kann jedoch vom Vorsitzenden der Generalversammlung auch noch während der jeweiligen Generalversammlung für jeden Redner zeitlich beschränkt werden (jedoch nicht kürzer als 5 Minuten pro Redner), um einen ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Generalversammlung sicherzustellen.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG; § 15 Abs. 3 dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3 dieser Statuten):
binnen vier Wochen nach Beschluss bzw. Einlangen des Antrages oder des Verlangens im Vereinsbüro stattzufinden. Die Bestimmungen der (2) bis (4) gelten sinngemäß.

Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann (Abs. 1 und Abs. 5 lit. a-c,) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 5 litt d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 5 lit e).

- (6) Anträge zur Generalversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und für die Rechnungsprüfer bzw. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann in der Geschäftsstelle des Vereines schriftlich oder per E-Mail einzureichen und von der Geschäftsstelle unverzüglich per E-Mail an die Mitglieder des Vorstandes weiterzuleiten. Anträge sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Wahlvorschläge müssen von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein, andernfalls diese nicht zuzulassen sind.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der General- und außerordentlichen Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen zu ihrer Annahme einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen zu ihrer Annahme einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Abstimmung über Anträge hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung (außerordentlichen GV) anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt.
- (11) Bei mehr als einem Wahlvorschlag hat die Abstimmung immer geheim mit Stimmzettel zu erfolgen. Ansonsten nur dann, wenn ein Antrag auf geheime Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (12) Den Vorsitz in der (außerordentlichen) Generalversammlung führt der Obmann bei dessen Verhinderung sein oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser bzw. diese verhindert ist bzw. sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Für die Durchführung von Wahlen kann auch der Vorsitzende eines vom Vorstand beschlossenen Wahlkomitees den Vorsitz führen.

- (13) Bei Änderungen des Statuts sind deren wesentlicher Änderungen oder das Statut selbst mit der Tagesordnung zu versenden.
- (14) Über die (außerordentliche) Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses hat zumindest nachstehende Punkte zu enthalten: Die anwesenden Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Personen; Wiedergabe der gestellten Anträge und der getroffenen Beschlüsse samt wesentlichem Inhalt der Wortmeldungen und Abstimmungsergebnisse; Ergebnis der durchgeführten Wahlen samt Wiedergabe des Stimmverhaltens und Festhaltung, ob in geheimer oder offener Wahl sowie allfälliger Abstimmungen und deren Ergebnis im Zuge von Wahlen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-Abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vereinsvorstands;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte und über Anträge des Vereinsvorstandes oder von Mitgliedern;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Durchführung von Ehrungen/ Auszeichnungen

Die Generalversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann seinem (seinen) Stellvertreter(n) dem Finanzreferenten und den Sektionen: Tennis, Padel, Schi Alpin, Schi Nordisch, Orientierungslauf, Triathlon, Rhythmische Gymnastik/Turnen und Kanu. Jede Sektion ist im Vereinsvorstand durch ihren Sektionsleiter mit Stimmrecht vertreten, bei Verhinderung geht das Stimmrecht auf die jeweiligen Sektionsleiterstellvertreter über.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch eine Vollmacht vertretenen Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für alle Vorstandsfunktionen gemeinsam zu erfolgen. Ein gültiger Wahlvorschlag hat jedenfalls einen Vorschlag für den Obmann einen Obmannstellvertreter, einen Finanzreferenten und einen Sektionsleiter für jede Sektion der SU Klagenfurt zu enthalten. Der Vorschlag bedarf zum Zeichen des Einverständnisses der Unterschrift der vorgeschlagenen Personen.
- (3) Die Wahl hat durch Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der, in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt. Bei mehr als einem Wahlvorschlag hat gem. § 10 Abs.11 zwingend eine geheime Wahl mit Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Obmann und sein/seine Stellvertreter und/oder der Finanzreferent und dessen Stellvertreter aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die

Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, sofern nicht von einem Zehntel der Mitglieder gem. §10 Abs. 5 litt b binnen 8 Wochen ab Kenntnis der Ereignisse eine Generalversammlung einberufen wurde.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Anführung der Tagesordnung einberufen. Ist/Sind auch der /die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen. Ebenso können einzelne Vorstandsmitglieder den Sitzungen telefonisch oder per Video zugeschaltet werden. In diesem Fall werden zugeschaltete Vorstandmitglieder bei der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.
- (8) Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 4 Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand. Der jeweilige Geschäftsführer Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und Betriebs GmbH hat dem Vorstand nach Erstellung des Jahresabschlusses diesen dem Vorstand bzw. den Gesellschaftern unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen und hat dem Vorstand in der Sitzung über die Beschlussfassung über den Jahresabschluss über den Geschäftsgang der GmbH zu berichten und eine Prognose für das folgende Geschäftsjahr der GmbH zu erstatten.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses hat zumindest nachstehende Punkte zu enthalten: Die anwesenden Vorstandsmitglieder; Wiedergabe der gestellten Anträge und der getroffenen Beschlüsse samt wesentlichem Inhalt der Wortmeldungen und Abstimmungsergebnisse;
- (12) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege per email sind zulässig.
- (13) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Generalversammlung zu berichten.
- (14) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - b) Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses für die Generalversammlung,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 5 lit. a – c, f dieser Statuten,
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - e) Beschlussfassung über Vertretungshandlungen in Beteiligungsunternehmen,
 - f) Aufteilung des allfälligen Gewinns aus der „Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und Betriebs GmbH“ nach erfolgter Bildung von Rücklagen (mind. 5% des Gewinnes) wie folgt: 70% an die Sektion „Tennis“ des Vereines und 30% an den Verein zur Aufteilung in den einzelnen Sektionen außer „Tennis“ nach Vorstandsbeschluss,
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - h) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder nach Vorschlag der Sektionen,
 - i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern,
 - j) Gründung neuer Sektionen,
 - k) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - l) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren,
 - m) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Kärnten samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten,
 - n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sein(e) Stellvertreter und die Geschäftsführung unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Nach außen wird der Verein durch den Obmann vertreten.
- (3) Die Vertretung des Vereins in Gesellschaftsversammlungen von Beteiligungsunternehmen wie der Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs und BetriebsgesmbH, deren 100% Gesellschafterin die SU Klagenfurt ist, erfolgt durch den Obmann und den Finanzreferenten.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Obmannstellvertreters oder des Finanzreferenten, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier weiterer anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Den laufenden Sportbetrieb betreffende Ausfertigungen der jeweiligen Sektionen können von den hierfür Verantwortlichen gezeichnet werden, Ziffer 2 gilt sinngemäß. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen und Vermögenstransaktionen von mehr als EUR 5.000 netto bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand hat eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen und gegebenenfalls zu kündigen. Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "Geschäftsführer" zu führen. Der Vorstand kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich. Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Obmann für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

Der Leiter oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Geschäftsführer der SU Klagenfurt Tennishallen Errichtungs und BetriebsgesmbH dürfen nicht Mitglieder der Organe des Vereins sein.

Der Geschäftsführer hat den Vorstand bei dem den Vorstand nach § 13 zukommenden Aufgaben zu unterstützen und unter Aufsicht des Finanzreferenten die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Generalversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlags sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand/Finanzreferenten zu berichten. Er ist unter Aufsicht des Finanzreferenten für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung verantwortlich und hat alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen. Er hat die für die Vereinsbehörde erforderlichen Beschlüsse (Kooptierungen) und Wahlergebnisse von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen unverzüglich an die Vereinsbehörde weiterzuleiten. Er hat

alle Sektionsleiter und Referenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer Form zu unterstützen. Weiters hat er die Anträge auf Mitgliedschaft, Vorschläge für allfällige Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung unverzüglich an alle Vorstandsmitglieder per email weiterzuleiten. Der Geschäftsführer hat an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (8) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (10) Der Finanzreferent ist - unter Mithilfe des Geschäftsführers und unter Einbindung der Sektionsleiter - zuständig für die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung gem. § 13 (2) litt a dieses Statutes und für die Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses für die Generalversammlung gem. § 13 (2) litt b dieses Statutes. Er hat die Aufsicht über den Geschäftsführer hinsichtlich der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gelten für den Finanzreferenten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß.
- (11) Die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sind binnen 14 Tage nach der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.
- (12) Im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern tritt an deren Stelle eine allenfalls gewählte Stellvertretung oder ein nach § 12 (3) kooptiertes Mitglied.
- (13) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und dessen Sektionen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Rechnungsprüfer der SU Klagenfurt sind zur Einsichtnahme in alle, für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand, sowie die einzelnen Sektionen der SU Klagenfurt, als auch jedes Vereinsmitglied des Vereins auf Aufforderung der Rechnungsprüfer der SU Klagenfurt

diesen binnen 4 Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfer der SU Klagenfurt berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand, sowie der Generalversammlung der SU Klagenfurt zu berichten.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.10 bis 12 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 17: Markenzeichen des Vereins

Alle Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 und 4 dieser Statuten sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes berechtigt die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen. Ebenso dürfen unterstützende Mitglieder gem. der im § 4 (5) dieser Statuten erfolgten Vorgaben die Marke (Logo) verwenden.

§ 18: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von

ihren Mitgliedern einzufordern. Insbesondere verpflichtet sich die SU-Klagenfurt, ihre Mitglieder und Mitarbeiter:

1. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des für die einzelnen Sektionen zuständigen Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten
2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007-ADGB 2007 i.d.g.F anzuerkennen
3. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007-ADGB 2007 i.d.g.F bei Dopingvergehen anzuerkennen
4. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundes-Gesetz 2007-ADGB 2007 i.d.g.F) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen
5. jene Mitglieder und Mitarbeiter auszuschließen, welche die Verpflichtungen gemäß Z 1 bis 4 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007-ADGB i.d.g.F nicht abgeben.

§ 19: Auszeichnungen

An Personen, die sich für die SU Klagenfurt besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand mit Mehrheit die Verleihung eines besonderen Ehrenzeichens oder Sachpreises beschließen.

Der Antrag zur Verleihung des Ehrenzeichens bzw. Sachpreises kann von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden, muss jedoch begründet sein. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form in der nächsten Generalversammlung.

Als Richtlinien für eine begründete Antragsstellung gelten:

1. sportliche Erfolge, wie der Einzelsieg in der allgemeinen nationalen Meisterschaft, einem Turnier, welches der Größe der nationalen Meisterschaft gleichzusetzen ist oder eines sonstigen sportlichen Erfolges, der den oben erwähnten ungefähr entspricht;
2. für Funktionärstätigkeiten, die aufgrund der Leistung und Dauer eine entsprechende Auszeichnung verdienen
3. besonders wertvolle Tätigkeiten für die SU Klagenfurt im Zusammenhang mit der Schaffung von Sportanlagen, Turnierorganisationen oder besondere Sponsortätigkeit oder Unterstützung der SU Klagenfurt
4. auch die kombinierten Verdienste aus 1 bis 3 können bei einer Verleihung Berücksichtigung finden.

§ 20: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs EstG 1988 begünstigten Zweck zu verwenden.

§ 21: Sinngemäße Anwendung dieser Statuten für die einzelnen Sektionen

Oben genannte Bestimmungen dieser Statuten gelten sinngemäß für die einzelnen Sektionen des Vereines. Diese können sich eine, an diese Statuten angelehnte eigenständige Geschäftsordnung geben, welche vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre (gem. § 12 Abs. 4), wobei zumindest 1x im Rahmen einer Sektionsversammlung spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, bei der eine Neuwahl des Vorstandes stattfindet, eine Wahl des Sektionsvorstandes zu erfolgen hat.

§ 22: Gender Mainstreaming

Die SU Klagenfurt und deren Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings. Sofern die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

Klagenfurt, am 8. September 2024